

Franckesche Stiftungen zu Halle

Zur Nachricht und Erinnerung: 1) Bey den Lectionibus. ...

Königliches Pädagogium zu Halle [Halle], [zwischen 1701 und 1800]

VD18 1353727X

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downladed and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-214596

Bur Nachricht und Erinnerung:

1) Ben den Lectionibus.

1. Um 7, 9, 2 und 5 Uhr wird das erste Classenzeichen durch den Glockenzug gegeben, und 2 Minuten darauf das andere durch den Wecker.
So bald nun der Wecker zu schlagen anfänget, gehet ein ieder von seis ner Stube, damit er ben Endigung des Schlages schon in seiner Classe sen: weil 1 Minute darauf das Zeichen zum Gebet folget und alsdenn keiner mehr durch eine fremde Classe gehen darf, ben 6 pf Einlage zum Neisegelde für iede Classe, wodurch er passiret.

2. Ben Endigung der Lection wird das Zeichen tum Schlufgebet durch 4 bis 5 Züge gegeben: iedoch keine Classenthür zum herausgehen eher geöffnet, als bis das Gebet mit Andacht und ohne Uebereilung gescheben und darauf an der Classenglocke aufs neue etlichemal gezogen worden.

3. Um 10, 11, 3 und 6 Uhr wird nach dem Beschluß der nachst vorherges henden Lection der Wecker auf 2 Minuten gestellet: und übrigens so, wie vorher nach n. 1, verfahren.

4. Mach Endigung der Lection werden alle Treppenthuren verschlossen: daher sich niemand verweilen oder gar in der Classe zurückbleiben darf,

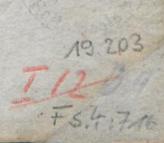
ben 6 pf jum Reisegelde.

7. Zur Berhütung des Gedrenges und vieler daher entstehenden Unordnungen gehen nach beschlossener Lection die zum mittlern und stärcksten Hause gehörige Scholaren aus allen Classen zuerst nach ihrer Treppe zu; und zwar ein ieder auf derjenigen Classenseite, wo er die Lection gehabt hat: die übrigen aber bleiben so lange auf ihren Stellen, bis jene hinaus oder wenigstens so weit voraus sind, daß auch sie nun ungehindert gehen können.

2) Ben den Examinibus.

T. Frühe um 6 Uhr wird zum aufstehen geläutet; um 7 aber und halb 8 (nachmittags dren Viertel auf 2) zur Erinnerung, wie hoch es an der Zeit sen: wenn aber um 8 (und nachmittags um 2) Uhr das Classenzeichen durch den Glockenzug gegeben wird; so gehet ein ieder von seiner Stube, damit er ben Endigung des gleich darauf folgenden Weckerschlages schon auf dem Saal und benm Gebet sen. Kurh vor dem Gebet wird ein Zeichen durch den Glockenzug gegeben: und damit angedeustet, daß die Treppenthur des ersten und dritten Hauses verschlossen sen; und daher ein ieder, welcher noch zurück ist, durchs mittlere Haus zum Saal gehen musse,

2. Wer



2. Wer unter bem Gebet kommt: gibt 6, und nach dem Gebet 9 pf;

wenn aber schon eine Claffe aufgetreten ift, I ar.

3. Die Classen treten nach der Ordnung des gedruckten Berzeichnisses auf: daher ein ieder die auf einen halben Tag erforderte Bucher mitsbringen und benm Beschluß so wol mittags als abends wieder mit wegenehmen muß, ben 6 pf für iedes nicht mitgebrachtes oder zurückgelasse nes Buch.

4. Die auftretende Classen werden in Prima geordnet und gehen durch Selectam zum Examine: die abtretende aber gehen in eben dieser Ordnung entweder zu ihrem Sit; oder, wosern solches nothig ist, durch

Quartam suruct.

5. Selecta, Prima und, so viel der Raum leidet, auch einige aus Secunda superiore haben ihren Sih vor der Orgel; die übrigen Elassen aber auf der andern Seite: hingegen bleidet der Mittelraum wegen der auf und abtretenden Classen leer. Doch können sich einige von jenen, welche etwas schreiben oder lesen wollen, in Selecta; und von diesen in Quarra an die Tische sehen, und das ihrige in der Stille verrichten: weil so wol daselbst als auf dem Saal alles Geräusch, welches aus herumlauffen und plaudern nothwendig entstehet, wegen des Uebelstandes und um der gegenwärtigen Zuhörer willen sorgfältig zu vermeiden ist.

6. Niemand muß bey auf und abtretender Classe kindischer weise lachen oder sich sonst unartig bezeigen, noch bevim eraminiren dem andern eine blasen oder Hinderung machen, noch sich unterm Examine auf der Stude aufhalten, noch auf erhaltene Erlaubniß herunter zu gehen über die nothige Zeit zurückbleiben, noch sich vielweniger dadurch einem Stück des Examinis zu entziehen suchen: weil dergleichen Verhalten wieder alle gute Ordnung und daher nach Bewandniß der Umstände nebst einer Geldstraffe billig auch noch auf andere Weise zu ahnden ist.

7. Zu den aus Selecta und Prima um solche Zeit valedicirenden Scholaren hat man das Bertrauen, daß sie dieser Ordnung die zu ihrem Abschied frenwillig und ohne Geldstraffe nachleben und also auch hierin ihr Ende gut machen werden: sie sollen auch an dem Gelde, welches in dem selben halben Jahr über die am Larirtage erforderte 7 rihlt 12 greinstömmt, ihr besonderes Antheil haben; nemlich also, daß sie um solchen Ueberschuß (wosern er anders vorhanden ist) mit Ausschliessung der andern losen und erwarten, wie viel ihrer das Loos zu einer Aussfahrt noch vor dem grossen Examine erhalten werden,

